

Benutzungsordnung

Räumlichkeiten und Aussenplätze Klosterhalbinsel Wettingen

1. Allgemeines

Das Kloster Wettingen ist ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung. Seine geschichtliche Bausubstanz darf durch die Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat auf den Charakter der ehemaligen Klosterräumlichkeiten und die besondere Ambiance Rücksicht zu nehmen.

Das Museum Aargau entscheidet über die Bewilligung von Veranstaltungen und die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenplätzen.

2. Räumlichkeiten und Aussenplätze

Das Museum Aargau stellt folgende Räumlichkeiten und Aussenplätze für Veranstaltungen zur Verfügung:

Konzerte/Vorträge

Klosterkirche (Laienkirche), Aula, Westschöpfe

Bankette

Brudersaal

Theater

Westschöpfe

Trauungen/Taufen

Klosterkirche, Marienkapelle

Apéros

Foyer Westschöpfe, Brudersaal, Langbauplatz.

3.1 Nutzung

3.1.2 Räumlichkeiten und Aussenplätze

Brudersaal

Möglich sind:

- Anlässe mit Verpflegung bis maximal 80 Personen;
- Apéro mit Buffet bis maximal 110 Personen stehend.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o jeweils am Freitagabend ab 18:30 bis 23:30 Uhr
 - o Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache



Aula

Möglich sind:

• Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge oder Konzerte bis maximal 50 Personen.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o jeweils am Freitagabend ab 18:30 bis 23:30 Uhr
 - o Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- Während den Schulferien ist das MUAG für die Vermietung zuständig

Die Stimmung des Flügels in der Aula erfolgt nach Absprache mit dem Museum Aargau. Die Kosten für die Stimmung gehen zu Lasten der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers.

Klosterkirche (Laienkirche)

Möglich sind in der Laienkirche:

• Trauungen, Taufen, Konzerte und Vorträge bis maximal 228 Personen

Infrastruktur/Mobiliar:

Die Podiumsfläche kann durch den Einbau von ansteigenden Stufen vergrössert werden.
Dazu dürfen nur die eigens für diesen Zweck vorgesehenen Elemente verwendet werden. Die durch Transporte, Einbau und Demontage anfallenden Kosten werden der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer separat in Rechnung gestellt.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o Montag bis Freitag jeweils ab 17:00 bis 23:30 Uhr (Museumsraum und öffentlich)
 - Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - o Sonntag ab 13:00 bis 23:30 Uhr
- Weitere Nutzungszeiten während Schulferien sind möglich.
 - in der übrigen Zeit nach Absprache

Bezüglich Nutzung der Klosterkirche ist insbesondere auch Ziff. 6 nachfolgend zu beachten.



Marienkapelle

Möglich sind:

• Trauungen, Taufen bis maximal 40 Personen.

Infrastruktur/Mobiliar:

 Die Marienkapelle weist 40 Sitzplätze auf (25 Einzelstühle in der Raummitte und 15 Plätze im Gestühl entlang der Längswände). Zur Ausstattung gehört ferner ein Lesepult. Es darf kein zusätzliches Mobiliar aufgestellt werden. Technische Geräte dürfen nur nach Genehmigung durch das Museum Aargau verwendet werden.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o Montag bis Freitag jeweils ab 10:00 bis 23:30 Uhr
 - Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache

Langbauplatz

Möglich ist:

• Apéro mit Buffet.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o Freitagabend jeweils ab 18.30 bis 22:00 Uhr
 - Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache

Foyer bei Westschöpfe

Möglich ist:

Apéro mit Buffet bis maximal 30 Personen stehen.

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - o Freitagabend jeweils ab 18:30 bis 23:30 Uhr
 - Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - o Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- in der übrigen Zeit nach Absprache"



Westschöpfe Saal

Möglich sind: Anlässe (Vorträge, Konzerte, Theater) ohne Verpflegung bis maximal 160 Personen

Nutzungszeiten:

- während der Schulzeit:
 - Montag bis Freitag jeweils ab 18:30 bis 23:30 Uhr
 - Samstag ganztägig bis 23:30 Uhr
 - Sonntag ganztägig bis 23:30 Uhr
- Während den Schulferien ist das MUAG für die Vermietung zuständig

3.1.3 Catering / Anlieferung / Räumung

Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer ist verpflichtet, den Gastronomiebetrieb Genossenschaft Mensa Kanti Wettingen (Löwenscheune, Tel. +41 56 437 24 35, www.löwenscheune.ch), das Restaurant Sternen, Klosterstrasse 9, 5430 Wettingen, Tel. +41 56 427 14 61, www.sternen-kloster-wettingen.ch, oder die CrispyChiliProductions GmbH, Sonnenbergstrasse 28, 5408 Ennetbaden, Tel. +41 79 612 70 17, patrick.moesch@gmx.ch, In der Reservationsbestätigung wird der Cateringbetrieb namentlich aufgeführt; ein nachträglicher Wechsel ist nicht gestattet.

Die Anlieferung der von der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer und den Catering-Dienstleistenden benötigten Waren erfolgt in der Regel am Veranstaltungstag. Eine frühere Anlieferung ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Absprache möglich. Das von der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer und den Catering-Dienstleistenden mitgebrachte Mobiliar, das mitgebrachte Geschirr, die mitgebrachte Tischwäsche und die mitgebrachte Dekoration etc. sind unmittelbar nach dem Anlass wegzuräumen und abzutransportieren.

3.1.4 Lärmemissionen und Nachtruhe

Bei Veranstaltungen sind lärmende Produktionen und elektronisch verstärkte Musik im Freien bewilligungspflichtig (Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, Tel. +41 56 437 77 77, www.repol-wettingen-limmattal.ch). Emissionen aller Art sind auf ein Minimum zu beschränken. In der Nachbarschaft befinden sich Wohnungen. Ab 22:00 Uhr dürfen keine Aktivitäten mehr im Freien erfolgen. Türen und Fenster der Räumlichkeit bitte geschlossen halten. Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Besuchende beziehungsweise Gäste die Räumlichkeit bis spätestens 02:00 Uhr ruhig verlassen.



3.1.5 Brandschutz und Dekorationen

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sind auf der gesamten Klosterhalbinsel Wettingen untersagt. Allfällige Kosten, die durch die Alarmierung der Feuerwehr entstehen, werden in Rechnung gestellt. Es gelten die Brandschutzbestimmungen des Kantons Aargau.

Je nach Art der Veranstaltung ist bezüglich des Brandschutzes zudem das Merkblatt "Temporäre Veranstaltungen" der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom Februar 2022 anwendbar. Dieses ist abrufbar unter: temporare_veranstaltungen_marz2022.pdf (agv-ag.ch).

Das Anbringen von Dekoration an Wänden, Pfeilern und Decken ist grundsätzlich nicht gestattet. Des Weiteren sind die Ausführungen zum Thema "Dekorationen" im oben erwähnten Merkblatt zu beachten.

3.1.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers.

3.1.7 Reinigung der genutzten Räumlichkeit

Die genutzten Räume müssen aufgeräumt und besenrein übergeben werden.

3.1.8 Parkplätze

Die Zahl der Parkplätze auf der Klosterhalbinsel ist begrenzt. Wir empfehlen die Autos bei der P+R Anlage beim Bahnhof abzustellen. Es dürfen keine Autos vor der Löwenscheune (Parkverbot, Restaurant Alter Löwen), auf der Klosterstrasse oder auf reservierten Parkfeldern (Mieter und Mieterinnen, Restaurant Alter Löwen) abgestellt werden. Bei nichteinhalten dieser Regeln kann es zu Busen kommen. Besonders die Veranstalter sind angewiesen diese Info an die Teilnehmenden weiterzugeben.

Die signalisierten Verkehrsvorschriften sind strikte zu beachten. Im Klosterpark und insbesondere auf dem Platz vor der Kirche und im Klosterparkgässli gilt ein Fahr- und Parkverbot. Für die Catering-Dienstleistenden ist die Zufahrt für den Warenumschlag nach Absprache mit dem Museum Aargau möglich.

Bei Grossveranstaltungen muss die Zahl der zu erwartenden Fahrzeuge vorgängig bekanntgegeben werden. Veranstaltende grösserer Anlässe (ab 200 Personen) sind verpflichtet, ein Parkkonzept mit Ordnungsdienst zu erstellen und mit der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal Kontakt aufzunehmen (Tel. +41 56 437 77 77, www.repol-wettingen-limmattal.ch).



3.1.9 WC-Anlagen

Der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer stehen – je nach gemieteter Räumlichkeit beziehungsweise Aussenplatz – folgende WC-Anlagen zur Verfügung:

- Löwenscheune Räume L01 / L02 (Mittelgeschoss, Löwenscheune)
- Aula Räume H 021 a/b (EG, anschl. an Brudersaal)
- Brudersaal Räume H 021 a/b (EG, anschl. an Brudersaal)
- Langbauplatz Räume L 02 a/b (EG, separater Zugang)
- Westschöpfe Saal/Foyer Räume W13/14 (1. OG, Galerie)
- Klosterkirche (Laienkirche) L 02 a/b (EG, separater Zugang)
- Marienkapelle L 02 a/b (EG, separater Zugang)

3.1.10 Rauchen

In allen Räumlichkeiten auf der Klosterhalbinsel Wettingen herrscht gemäss Ziffer 3.1.2 ein striktes Rauchverbot. Im Freien sind die installierten Aschenbecher zu benutzen.

3.1.11 Haftung

Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton Aargau (Museum Aargau) die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Privatrechtlich organisierte Veranstalterinnen (Nutzerinnen) und Veranstalter (Nutzer) müssen für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Catering-Dienstleistende müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessener Leistung zwingend nachweisen.

Der Kanton Aargau (Museum Aargau) lehnt bei Unfällen und Beschädigungen jede Haftung ab. Bewachung der eingebrachten Gegenstände ist Sache der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers. Diese beziehungsweise dieser tragen das volle Risiko bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.

3.1.12 Weitere Bestimmungen

- a) Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat gegenüber dem Museum Aargau eine verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen. Abmachungen bezüglich Raumvorbereitung, Bestuhlung, Reinigung etc. sind mit dem Hausdienst rechtzeitig zu vereinbaren. Wenn möglich sind diese Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit auszuführen.
- b) Es werden keine Schlüssel an externe Personen abgegeben die Öffnung der Räume wird in den meisten Fällen elektronisch gesteuert (Kontakt direkt mit Museum Aargau).
- c) Probetermine erfolgen in Absprache mit dem Museum Aargau und werden im internen Reservationssystem erfasst. Das Museum Aargau behält sich vor, Probetermine zu verschieben. Für Proben im Zusammenhang mit Konzerten werden keine Gebühren erhoben.



- d) Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzung von Musik im Rahmen ihrer Veranstaltung eine Bewilligung der SUISA einholen und eine Entschädigung zu bezahlen, sofern der Anlass nicht im Sinne des Urheberrechts als privat eingestuft ist (Informationen unter www.suisa.ch).
- e) Bei Werbeplakaten, Prospekten, Inseraten etc. ist zu beachten, dass eine korrekte private Auskunfts-Telefonnummer angegeben wird (nicht diejenige des Museum Aargau).
- f) Es sind die gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen einzuhalten (Verkehrsdienst, bewilligungspflichtige Aktivitäten).

3.2 Gebühren (Stand 1. April 2022; Änderungen vorbehalten)

Raumbenutzung

Aussenplatzbenutzung	Sitzplätze	Stehplätze	Preis
Brudersaal	80	120	ab Fr. 200, je nach Anlass
Aula	50	-	ab Fr. 300, je nach Anlass
Klosterkirche (Laienkirche)	228	-	ab Fr. 100, je nach Anlass
Marienkapelle	40	-	ab Fr. 100, je nach Anlass
Langbauplatz tervariante		200	ab Fr. 200, je nach Schlechtwet-
Foyer bei Westschöpfe	-	30	ab Fr. 75.–, je nach Anlass
Westschöpfe Saal	160	-	ab Fr. 300, je nach Anlass

Zusätzlicher Reinigungsaufwand und Hauswarts-Dienstleistungen sind in den oben aufgeführten Preisen für die Nutzung der Räumlichkeiten und Aussenplätze nicht inbegriffen und werden nach Aufwand verrechnet (Fr. 58.–/Std.).

4. Annullierung

Bei Annullierung von bewilligten Veranstaltungen durch die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer wird seitens des Museum Aargau folgende Gebühr in Rechnung gestellt:

- a) 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin 30 % der Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr;
- b) weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin 50 % der Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr:
- c) bei Absage der Veranstaltung oder Fernbleiben von derselben am reservierten Termin die volle Raum-/Aussenplatzbenutzungsgebühr.



5. Führungen

Die Führungen durch das ehemalige Kloster, die Schulanlage und den Park werden durch autorisierte Führungspersonen durchgeführt. Das Angebot für Schulen, Familien und Gruppen sowie die Preise sind unter www.klosterhalbinselwettingen.ch zu finden.

6. Klosterkirche Wettingen

Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Benutzerordnung gilt im Zusammenhang mit der Nutzung der Klosterkirche (Laienkirche) Folgendes:

6.1. Trauungen

Für Trauungen und andere gottesdienstliche Handlungen im privaten Rahmen werden neben den Benutzungsgebühren (vgl. § 4 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche und das kulturtouristische Angebot auf der Klosterhalbinsel Wettingen) die Arbeitsstunden der Sigristin oder des Sigrists und die Hauswarts-Dienstleistungen sowie die Reinigung in Rechnung gestellt.

Das Aufbieten der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Organistin oder des Organisten ist Sache des Brautpaars beziehungsweise der Nutzerin oder des Nutzers.

Das Museum Aargau organisiert lediglich den Einsatz der Sigristin oder des Sigrists und vermittelt die Anschriften von Organistinnen und Organisten.

6.2 Musikinstrumente / Proben

In der zu leistenden Gebühr für die Benutzung der Klosterkirche (vgl. § 4 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche und das kulturtouristische Angebot auf der Klosterhalbinsel Wettingen) ist die Benutzung der Orgeln inbegriffen. Die Kosten für zusätzliche Stimmungen sind durch die Nutzerinnen oder Nutzerinnen zu übernehmen. Die Bereitstellung von Klavieren ist in der Benutzungsgebühr nicht inbegriffen. Die Nutzung der Orgel ist nur durch instruierte Personen zulässig. Bitte kontaktieren Sie vor ihrem Anlass das Museum Aargau.

Ein allfälliger Aufwand seitens des Hauswarts wird der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6.3 Fassungsvermögen

Die Laienkirche weist mit Zusatzbestuhlung total 228 Sitzplätze auf.

In der Klosterkirche (Laien- und Mönchskirche) dürfen sich maximal 340 Personen aufhalten. Zur Kennzeichnung der Sitzplätze steht ein Nummerierungssystem zur Verfügung. Dieses umfasst 228 der insgesamt 340 festen Sitzplätze der Laienkirche. Ein entsprechender Plan steht zur Verfügung.



6.4 Haustechnik / spezielle Bestimmungen

Es ist zu beachten, dass die Klosterkirche im Winter nicht geheizt, sondern lediglich auf eine Temperatur von ungefähr 10 Grad Celsius temperiert wird.

Es ist untersagt, auf die beiden Sakrophage zu sitzen oder zu stehen.

An den elektrischen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Beleuchtungskörper und Lautsprecher sowie Einrichtungen für Ton- und Bildübertragungen müssen mit dem Museum Aargau abgesprochen werden. Die Installation ist Sache der Nutzerin oder des Nutzers. Die Leistung der Geräte muss dem Raum angemessen sein.

7. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 (SAR 661.153)
- Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche und das kulturtouristische Angebot auf der Klosterhalbinsel Wettingen (V Klosterkirche und Klosterhalbinsel Wettingen) vom 19. März 1997 (SAR 495.351)

8. Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist Aarau.

9. Adresse

Museum Aargau Klosterhalbinsel Wettingen Klosterstrasse 10 CH-5430 Wettingen +41(0)848 871 200 reservationen.wettingen@ag.ch

www.klosterhalbinselwettingen.ch

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft.